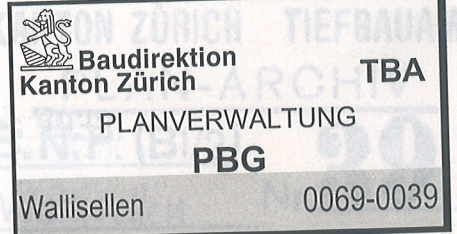


# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 11. Februar 1932.



**314. Baulinien.** Der Gemeinderat Wallisellen legte am 23. Januar 1932 die Bau- und Niveaulinienpläne der Guggenbühl-, der Bubental- und der Säntisstraße für das Teilstück zwischen Breite- und Riedenerstraße zur Genehmigung vor. Den beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom gleichen Datum ist zu entnehmen, daß gegen die vom Gemeinderat Wallisellen am 15. Dezember bzw. 1. September 1931 vorgenommene Festsetzung der Vorlagen, deren Publikationen im Amtsblatt am 18. Dezember bzw. 4. September 1931 erfolgten, keine Einsprachen eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die drei Straßen, deren Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung eingereicht werden, haben den ausgesprochenen Charakter von Wohnstraßen und kommen für den allgemeinen Verkehr nicht in Betracht.

Die Guggenbühlstraße ist gegenwärtig noch Privateigentum der Baufirma, welche beidseits eine Reihe von Einfamilienhäusern erstellt hat. Sie zweigt von der Säntisstraße (III. Klasse) ab und erhält am östlichen Ende einen Kehrplatz. Die Baulinien sind zu 16 m festgesetzt, die Niveaulinie erhält eine Steigung von 2,35%.

Die projektierte Bubentalstraße verbindet die Säntis mit der Riedenerstraße (II. Klasse, Nr. 7). Die Baulinien haben einen Abstand von 20 m und die Niveaulinie eine ziemlich beträchtliche Steigung bis zu 8,5%. Der Zuschrift des Gemeinderates Wallisellen ist nicht zu entnehmen, ob diese Straße als öffentliche oder private Straße gebaut werden soll.

An der Säntisstraße (III. Klasse) fehlten zwischen Breite- und Riedenerstraße II. Klasse, Nr. 7, noch die Baulinien auf einem zirka 130 m langen Stück. Sie erhalten daselbst 18 m Abstand und die Niveaulinie die beträchtliche Steigung von 8,67%.

Zu den Baulinien sind keine besonderen Bemerkungen zu machen. Bezüglich der Niveaulinien wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Steigungen auf einzelnen Strecken so groß sind, daß in absehbarer Zeit eine Befestigung der Fahrbahn notwendig werden kann. Bei der Guggenbühlstraße fällt auf, daß sich die Baulinie an die vorhandenen Gebäulichkeiten anschließen muß. Es wäre vorteilhafter, wenn die Baulinien vorgängig der Überbauung festgelegt würden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen wird die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen genehmigt:

Guggenbühlstraße, zurzeit Privatstraße;

Bubentalstraße, zwischen Säntis- und Riedenerstraße;

Säntisstraße (Gemeindestraße III. Klasse), zwischen Breite- und Riedenerstraße II. Klasse, Nr. 7.

II. Vorstehender Beschluß ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Wallisellen öffentlich bekannt zu machen.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
Nr. 39  
(B12)

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Februar 1932.

**Vor dem Regierungsrate,**  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

314. Bauhinie. Der Gemeinderat Wallisellen legte am 23. Januar 1932 die Bau- und Niveauhinweise der Guggen- und Niveaueinrichtungen für das Teilstück zwischen den Niveaueinrichtungen der Guggen- und Niveaueinrichtungen zur Genehmigung vor. Den beigefügten Zeichnungen der Niveaueinrichtungen ist folgendes zu entnehmen, dass gegen die vom gleichen Datum ist zu entnehmen, dass gegen die vom Gemeinderat Wallisellen am 23. Januar 1932 dem Regierungsrat vorgelegten Zeichnungen der Niveaueinrichtungen, deren Inhalt im Vergleich mit den Zeichnungen der Niveaueinrichtungen vom 11. Februar 1932 im Wesentlichen übereinstimmt. Die drei Straßen deren Bau- und Niveauhinweise zur Genehmigung eingebracht wurden, haben den ausgesprochenen Charakter von Wohnstraßen und kommen für den allgemeinen Verkehr nicht in Betracht. Die Guggenbahnlinie ist gegenwärtig noch Privatbahn und hat die Bahnlinie, welche bereits eine Reihe von Jahren im Betrieb ist, eine Zweiglinie von der Sänststrasse (III. Klasse) ab und erhält an östlichen Ende einen Kopfbahn. Die Bauhinie sind zu 10 m festzusetzen, die Niveauhinweise erhält eine Steigung von 2,35%. Die projektierte Bahnhofsstrasse verbindet die Sänststrasse mit der Niveaueinrichtung (II. Klasse, Nr. 2). Die Bauhinie haben einen Abstand von 20 m und die Niveauhinweise sind nicht festzusetzen. Es ist zu entscheiden, ob diese Straße als öffentliche oder private Straße bebaut werden soll. An der Sänststrasse (III. Klasse) fehlen zwischen Breite- und Niveaueinrichtung (II. Klasse, Nr. 2) noch die Bahnlinie auf einem Stück 130 m langen Stück. Sie erhalten die selbst 18 m Abstand und die Niveauhinweise die beträchtliche Steigung von 8,67%. Zu den Bauhinien sind keine besonderen Bemerkungen zu machen. Hinsichtlich der Niveauhinweise wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Zeichnungen auf einzelnen Strecken so groß sind, dass in absehbarer Zeit eine Befestigung der Fahrbahn notwendig werden kann. Bei der Guggenbahnlinie fällt auf, dass sich die Bauhinie an die vorhandenen Gebäude angeschlossen haben. Es wäre vorzuziehen, wenn die Bauhinie vorläufig der Überbauung festgelegt würden. Am Anfang der Bauhinie beschließt der Regierungsrat: I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen wird die Festsetzung der Bau- und Niveauhinweise für folgende Straßen genehmigt: Guggenbahnlinie, zwischen Privatstrasse; Bahnhofsstrasse, zwischen Sänst- und Niveaueinrichtung; Sänststrasse (Gemeindestrasse III. Klasse), zwischen Breite- und Niveaueinrichtung (II. Klasse, Nr. 2). II. Vorstehender Beschluss ist gemäß § 10 des Baugegesetzes durch den Gemeinderat Wallisellen öffentlich bekannt zu machen.